



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Einzelrichterin Dr. Martina Kahn in der Medienrechtssache des Antragstellers RA **Dr. Michael Krüger**, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalts GmbH, gegen den Antragsgegner **Markus Wilhelm**, vertreten durch RA Dr. Markus Orgler, über den Antrag auf Anordnung der Veröffentlichung einer **Gegendarstellung** nach den §§ 14, 18 MedienG nach der am 16.05.2018 in Anwesenheit des Antragstellervertreeters RA Dr. Christoph Haidlen, des Antragsgegners Markus Wilhelm sowie des Antragsgegnervertreeters RA Dr. Markus Orgler, jedoch in Abwesenheit des Antragstellers RA Dr. Michael Krüger, öffentlich und mündlich durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

1. Der Antrag des RA Dr. Michael Krüger gerichtet auf die Anordnung der Veröffentlichung einer Gegendarstellung in gehöriger Form wird

a b g e w i e s e n .

2. Der Antragsteller RA Dr. Michael Krüger ist gemäß § 14 Abs 3 MedienG iVm § 390 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verpflichtet.

Entscheidungsgründe

Mit Antrag, eingebracht am 13.03.2018 (zunächst irrtümlich als Zivilsache eingetragen und dem Landesgericht Innsbruck als Strafgericht in Mediensachen am 20.03.2018 vorgelegt) begehrt der Antragsteller RA Dr. Michael Krüger die Anordnung der Veröffentlichung einer Gegendarstellung nach den §§ 14 Abs 1, 18 Abs 1 MedienG und bringt hierzu vor, der Antragsgegner Markus Wilhelm sei Medieninhaber des

Blogs dietiwag.org und bestehe der Blog u.a. aus einem vom Antragsgegner moderierten Forum, auf welchem er als „Webmaster“ oder mit dem Kürzel „M.W.“ selbst Einträge vornehme. In Sachen Tiroler Festspiele Erl, Prof. Dr. Gustav Kuhn, sei vom Landesgericht Innsbruck zu 69 Cg 22/18m des Landesgerichtes Innsbruck eine einstweilige Verfügung gegen den Antragsgegner erlassen worden, über welche die APA berichtet habe. In dem Forum auf dietiwag.org habe der Antragsgegner am 02.03.2018 die einstweilige Verfügung so kommentiert, dass der Antragsteller der APA den von ihr verbreiteten „lausigen Artikel in die Maschine diktiert“ habe. Der Antragsteller, der am Zustandekommen des APA-Artikels nicht beteiligt gewesen sei, habe daher die Gegendarstellung vom Antragsgegner begehrt. Diese sei nicht in gehöriger Form erfolgt, da sich der Antragsgegner damit begnügt habe, am 06.03.2018 im Forum einen Link einzustellen, der bei Anklicken zum Schreiben des Antragstellers auf Begehren der Gegendarstellung führe, während die Primärveröffentlichung im Forum direkt abgedruckt gewesen sei. Ein gleicher Veröffentlichungswert liege nicht vor, da die Primärmitteilung ohne Link, die Gegendarstellung erst durch Betätigung des Links zu sehen gewesen sei. Entgegen der Darstellung des Antragsgegners würden die Beiträge vielfach Links enthalten, die von Usern durch Anklicken gesehen werden oder nicht gesehen werden, wenn der Link nicht betätigt wird. Gemäß § 14 Abs 4 MedienG (gemeint: § 13 Abs 4 MedienG) würde ein Link nur dann genügen, wenn die Primärmitteilung auf der Startseite veröffentlicht worden wäre. Dieser Fall liege nicht vor, da die Primärmitteilung über den Weg der Website „dietiwag.org“, dann durch Anklicken des Links „Forum“ und letztlich über Betätigen des Menüpunktes „Gustav.Kuhn+Zustände in Erl (alt)“ zu lesen gewesen sei

Es werde daher beantragt, dem Antragsgegner möge „die Veröffentlichung der Gegendarstellung in gehöriger Form aufgetragen“ und ihm der Ersatz der Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Der Antragsgegner erhob fristgerecht Einwendungen und führte aus, die Veröffentlichung der Gegendarstellung auf die Aufforderung des Antragstellers hin sei umgehend und gehörig, also mit gleichem Veröffentlichungswert erfolgt, zumal durch den Link und die damit einhergehende farbliche Hervorhebung erhöhte Aufmerksamkeit im sonstigen in schwarzer Schrift gehaltenen Forumsverlauf geschaffen worden sei und geradezu eine Handlungsaufforderung an den Leser enthalten habe, die selbst den desinteressiertesten Schläfer aus seinem Überflugsmodus aufwecke und durch die Notwendigkeit eines einzigen Mausklicks auch weitere Gehirnbereiche aktiviere. Tatsächlich ziele der Antrag somit unzulässiger Weise auf die Verpflichtung zu einer zweiten Veröffentlichung derselben Gegendarstellung ab und sei abzuweisen. Im Verfahren 6 Cg 49/18v des Landesgerichtes Innsbruck erhebe der durch die Dr. Michael KRÜGER Rechtsanwalt GmbH vertretene Dr. Haselsteiner eine Klage, in welcher argumentiert werde, der Antragsgegner verletze Persönlichkeitsrechte des Dr. Haselsteiner, da er einen Link veröffentlicht habe, welcher zur Mailadresse des Genannten führe (wobei es sich tatsächlich um eine Mailadresse handle, die auf der Website der STRABAG ersichtlich sei). Es werde sohin argumentiert, ein Link genüge für einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte, hier in diesem Verfahren soll dagegen der Link nicht für die Gegendarstellung genügen, wobei der Link im vorliegenden Fall ja tatsächlich viel mehr ermögliche, als erforderlich wäre, nämlich das vollständige Begehren auf Gegendarstellung für jedermann ersichtlich zu machen. Die Bestimmung des § 13 Abs 4 MedienG normiere keine zwingenden Anforderungen für den gleichen Veröffentlichungswert, sondern regele vielmehr einige wohl häufige Fälle exemplarisch. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass nicht nach § 13 Abs 3 MedienG die Gegendarstellung, wie sie veröffentlicht wurde, den gleichen Veröffentlichungswert erreichen könne, wie die Primärveröffentlichung. Der Antrag sei daher abzuweisen.

Es steht fest:

Der Antragsgegner Markus Wilhelm ist Medieninhaber der von ihm betriebenen Internetseite www.dietiwag.org.

Am 02.03.2018 veröffentlichte der Antragsgegner als Autor „M.W.“ im Forum der genannten Internetseite zum Thema „Gustav Kuhn + Zustände in Erl“ wie folgt:

Re: Gustav Kuhn + Zustände in Erl

Autor: M.W.

Datum: 02-03-18 18:52

Das ist schon ein sehr lausiger Artikel, den die APA verbreitet und den ihr RA Krüger in die Maschine diktieren hat. Nicht einmal der Name der Richter ist auch nur einigermaßen richtig angegeben.

Wenn es heißt "Wilhelm hat die inkriminierten Behauptungen nicht bescheinigen können", so müsste es korrekt heißen, dass er diese in der jetzigen Phase gar nicht bescheinigen w o l l t e .

Auf diesen Beitrag antworten

(Beilage A in ON 1).

Mit Schreiben vom 06.03.2018 begehrte der Antragsteller vom Medieninhaber Markus Wilhelm die Gegendarstellung wie folgt:

1/B

Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH
Seilergasse 4/15, A-1010 Wien
Email: office@ra-krueger.at
Tel: +43 (1) 966 81 76, Fax: +43 (1) 966 18 07, Mobil: 0664 / 357 18 88

Markus Wilhelm
Sonnenwinklweg 3
6450 Sölden
m.wilhelm@dietiwag.org

Wien, am 06.03.2018

Gegendarstellung

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

im eigenen Namen begehre ich gemäß § 9 MedienG nachstehende

GEGENDARSTELLUNG

Sie berichten seit 02.03.2018 im Forum Ihres Internetportals dietiwag.org zum Thema Gustav Kuhn + Zustände in Erl im Zusammenhang mit einer APA-Aussendung vom 02.03.2018, in der über eine gegen Sie zugunsten von Herrn Prof. Dr. Gustav Kuhn ergangene Einstweilige Verfügung berichtet wird, unter anderem folgendes:

„Das ist schon ein sehr lausiger Artikel, den die APA verbreitet und den ihr RA Krüger in die Maschine diktiert hat.“

Diese Tatsachenmitteilung ist unrichtig. Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger war am Zustandekommen der APA-Aussendung nicht beteiligt und hat demgemäß der APA auch nicht die Aussendung oder Teile derselben diktiert.

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Michael Krüger)

www.ra-krueger.at
IBAN: AT08 2032 0000 0028 5222
HG Wien, FN 272174 g; UID ATU 62221429

(Beilage B in ON 1).

Daraufhin veröffentlichte der Antragsgegner umgehend am 06.03.2018 wie folgt:

<p>Re: Gustav Kuhn + Zustände in Erl</p> <p>Autor: webmaster Datum: 06-03-18 12:48</p> <p>Kuhns Anwalt Michael Krüger begehrt eine Gegendarstellung im Forum:</p> <p>http://www.dietiwag.at/mat/krueger_wilhelm.pdf</p>

(Beilage C).

Der in der untersten Zeile ob in Beilage C ersichtliche Link war ebenso wie der Name des veröffentlichenden „webmaster“ in blauer Schrift gehalten; ob bei Darüberfahren mit dem Cursor zudem eine den Link unterstreichende Linie erschien, kann nicht festgestellt werden. Bei Anklicken des Links gelangte der Leser direkt zu dem Schreiben des Antragsstellers mit Gegendarstellung wie abgebildet in voller Länge, wobei die Überschrift „Gegendarstellung“ in Pkt 14 gehalten und der übrige Text in Pkt 11 oder 12 ersichtlich war (Beilage B).

Die übrigen, „normalen“ Forumseinträge sind in beinahe schwarzer, nämlich anthrazitfarbener Schrift gehalten, sie sind durch keinerlei gestalterische Elemente hervorgehoben und bieten dem Leser des Forums ein absolut gleichbleibendes, die Aufmerksamkeit durch nichts erheischendes Bild. Auch andere User posten Links, die dann ebenso in Blau ersichtlich sind, wobei das nicht der Normalfall jedes Posts oder jedes zweiten ist, sondern vielmehr in der Regel alle 4 oder 5 Einträge vorkommt.

Die Feststellungen stützen sich auf das durchgeführte Beweisverfahren, insbesondere die Urkunden A bis H und 1 sowie die Einvernahme des Antragsgegners, wobei zu Beilage G, auf welcher auch der Link zur am 06.03.2018 vom Antragsgegner

veröffentlichten Gegendarstellung in Farbe ersichtlich ist, auszuführen ist, dass den Ausführungen des Antragsgegners nach hier nicht der „klassische Normalverlauf“ abgebildet ist, dass also im Regelfall weniger Links gepostet werden, jedoch auch ersichtlich ist, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gegendarstellung drei weitere Links gepostet wurden und ebenso, wie sich der streitgegenständliche Link farblich von den anderen Posts abhebt. Zur Frage, ob bei Darüberfahren mit dem Cursor der Link allenfalls zusätzlich eine Unterstreichung aufweist war eine Negativfeststellung zu treffen, da der Antragsgegner hierzu keine gesicherte Auskunft geben konnte. Die Angaben des Antragsgegners zu den Schriftgrößen im Forum und denen der begehrten und am 06.03.2018 auch veröffentlichten Gegendarstellung waren in Anbetracht der Urkunden G, B und D vollkommen plausibel.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Nach § 9 Abs 1 MedienG hat jede nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person oder Behörde Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium, wenn sie durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, betroffen ist, es sei denn, dass die Gegendarstellung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Einer Gegendarstellung im Sinne der genannten Bestimmung zugänglich sind Tatsachenmitteilungen, dabei handelt es sich um Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht (§ 9 Abs 2 MedienG).

Gemäß § 14 MedienG kann der Betroffene, wenn die Gegendarstellung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht wurde, binnen 6 Wochen bei Gericht einen Antrag gegen

den Medieninhaber als Antragsgegner stellen und die Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung begehren.

Im vorliegenden Fall ist einerseits zu beachten, dass es sich bei der Veröffentlichung des Antragsgegners, welche dieser am 02.03.2018 im Forum auf dietiwag.org veröffentlichte, im Kern um eine Wertung, nämlich die Wertung, ein von der APA verbreiteter Artikel sei *„schon ein sehr lausiger Artikel“*, handelt. Im weiteren Wortlaut, wobei hier die Polemik klar im Vordergrund steht, handelt es sich jedoch um eine Tatsachenbehauptung, deren Richtigkeit einer Überprüfung zugänglich ist, schreibt doch der Antragsgegner weiter *„den ihr RA Krüger in die Maschine diktiert hat.“*

Den Feststellungen nach hat der Antragsgegner noch am Tag des Erhalts des Aufforderungsschreibens des Antragstellers die – wie aus den Beilagen zum Antrag ersichtlich auch gerichtlich nun beehrte – Gegendarstellung veröffentlicht.

Strittig ist lediglich die Frage, ob diese Veröffentlichung den gleichen Veröffentlichungswert besitzt wie die Primärveröffentlichung, zumal sie nicht direkt im Forum abgedruckt, sondern (erst) durch (nur) einen weiteren Klick auf einen Link erreicht wurde.

Bei der Frage, ob der gleiche Veröffentlichungswert wie bei der Primärveröffentlichung erreicht wurde handelt es sich um eine Rechtsfrage, bei deren Beantwortung der Sinn des Gesetzes, nämlich das Erreichen möglichst desselben Leserkreises, hier: Userkreises, nicht gänzlich in den Hintergrund treten darf und welche im gegenständlichen Fall unter Berücksichtigung der von Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze klar zu bejahen ist, zumal § 13 Abs 4 MedienG eben keine zwingenden Anforderungen, sondern Fälle normiert, bei denen der gleiche Veröffentlichungswert jedenfalls gegeben ist – was nicht ausschließt, dass dieser gleiche Veröffentlichungswert auch anders erreicht werden kann. Müssten sich interessierte User durch mehrere Ebenen „hindurchklicken,“ um zur Gegendarstellung zu gelangen, oder gar andere Hürden überwinden wie etwa Passwörter oder wäre der

gegenständliche Link auf der Webseite „versteckt worden“ wäre der gleiche Veröffentlichungswert nicht erreicht.

Die Gegendarstellung wurde den Feststellungen nach fristgerecht im selben Teil des Mediums veröffentlicht wie die inkriminierte Meinungsäußerung samt Tatsachenbehauptungsannex den Antragsteller betreffend, nämlich im Forum zu dem Thread „Gustav Kuhn + Zustände in Erl“ auf der Seite dietiwag.org, wobei durch das Anklicken eines Links die begehrte Gegendarstellung im Original in voller Länge zu sehen war und zwar vom Antragsgegner in keiner Weise eingeschränkt, kommentiert oder gekürzt.

Durch die farbliche Hervorhebung sowohl des Namens des Postenden („webmaster“) und des Links selbst ist bereits in diesem Forum – welches sich im „Normalverlauf“ durch die in rein durchgängig anthrazitfarbener Schrift gehaltenen Beiträge durch Leserfreundlichkeit und Übersichtlichkeit oder andere die Aufmerksamkeit fördernde Gestaltung so gar nicht auszeichnet – ein die Aufmerksamkeit der User ganz beträchtlich erhöhender Umstand gegeben, der die Tatsache, dass das Anklicken eines einzigen Links notwendig war, um direkt zur Gegendarstellung zu gelangen, vollkommen ausreichend kompensiert, zumal bei der vom Antragsteller begehrten Direktveröffentlichung im Forum dies in wesentlich kleinerer, nur 10 Pkt großer Schrift in Anthrazit erfolgt wäre und wesentlich weniger Aufmerksamkeit erregt hätte, dies im Vergleich mit der gewählten Veröffentlichung über die in Blau gehaltene Verlinkung.

Ausgehend von den Feststellungen wurde zu diesem Link einleitend auch vom Antragsgegner darauf hingewiesen, dass „Kuhns Anwalt Michael Krüger“ eine Gegendarstellung im Forum begehrt, sodass schon durch diese Einleitung die Person des Betroffenen und der Gegenstand, nämlich eine Gegendarstellung, klar zum Ausdruck kamen.

Ob weitere Gehirnbereiche hierbei aktiviert werden, muss offen bleiben, jedoch ist die begehrte Gegendarstellung mit der erforderlichen Bezeichnung als ebensolche und im

selben Bereich der Webseite (Forum, Thread: Gustav Kuhn + Zustände in Erl) ausgehend von den getroffenen Feststellungen gehörig, nämlich mit gleichem Veröffentlichungswert erfolgt. Der Antrag, der ein konkretes Gegendarstellungsbegehren nicht enthält, war daher abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass der Ausschlussgrund des § 11 Abs 1 Z 5 MedienG (Unerheblichkeit) vorgelegen hätte, da ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und nach objektiven Maßstäben ein anderer Betroffener an Stelle des Antragstellers die Gegendarstellung nicht begehrt hätte.

Der Antragsteller war gemäß den im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 24
Innsbruck, 16. Mai 2018
Dr. Martina Kahn, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG